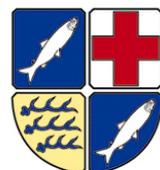


Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Konstanz



Inhalt

1	Aufgaben und Ziele dieser Beteiligungsrichtlinie	4
2	Geltungsbereich und Aufbau	5
3	Beteiligungsformen	5
4	Begriffsbestimmungen zum Beteiligungsmanagement	6
5	Definition der Akteure und deren Aufgaben	7
5.1	Eigentümerebene	7
5.1.1	Kreistag / Verwaltungs- und Finanzausschuss	7
5.1.2	Landrat / Landrätin	9
5.1.3	Beteiligungsmanagement	9
5.1.4	Kämmereiamt, Referat Finanzverwaltung	10
5.1.5	Fachlich verantwortliche Organisationseinheiten	10
5.2	Gesellschaftsebene	10
5.2.1	Gesellschafterversammlung	10
5.2.2	Aufsichtsrat	11
5.2.3	Geschäftsführung	14
6	Steuerung der Beteiligungen des Landkreises	16
6.1	Steuerungsintensität	16
6.2	Wirtschafts- und Finanzplanung	16
6.3	Berichtswesen	17
6.4	Jahresabschluss / Jahresabschlussprüfung / Ergebnisfeststellung	18
6.5	Sitzungsunterlagen und -teilnahme	19
6.6	Mandatsbetreuung	19
6.7	Beteiligungsbericht	19
7	Gesamtabschluss	20
8	Beteiligungspolitik	21
8.1	Bürgschaften	21
8.2	D & O - Versicherung	21
9	Abkürzungsverzeichnis	22

Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wirtschaftsführung der Stadtkreise und großen Kreisstädte gelten gem. § 48 LKrO mittelbar auch für die Landkreise.

Die genannten Vorschriften werden in dieser Beteiligungsrichtlinie ohne Allgemeinverweis auf § 48 LKrO zitiert.

1 Aufgaben und Ziele dieser Beteiligungsrichtlinie

Ausgangslage

Der Landkreis kann für die Organisation seiner Aufgabenerledigung zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen, wie z.B. dem Regiebetrieb und dem Eigenbetrieb, sowie Privatrechtsformen wählen.

Die kommunalpolitisch Verantwortlichen steuern und kontrollieren nicht nur die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung. Dies ermöglicht es dem Landkreis, alle Bereiche seiner Verwaltung der kommunalpolitischen Verantwortung des Kreistages und des Landrates / der Landrätin zu unterstellen. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen weiterhin von dem demokratisch legitimierten Kreistag getroffen und verantwortet werden. Dagegen ist das operative Geschäft der Gesellschaft von der Geschäftsleitung zu erledigen.

Innerhalb der Landkreisverwaltung wird das Beteiligungsmanagement als Bindeglied zwischen den Gesellschaften und dem Kreistag eingerichtet.

Es erfüllt seine Aufgaben auf Grundlage dieser Richtlinie.

Zur Interessenwahrnehmung des Landkreises unterstützt es auch dessen Vertreter / -innen bei der Stimmrechtsausübung in den Gesellschaftsorganen (§ 104 Abs. 3 GemO).

Die in der Beteiligungsrichtlinie nachfolgend festgelegten Grundsätze sollen in das gesellschaftliche Regelwerk der Beteiligungsunternehmen einfließen.

Dies unterstützt den Kreistag, bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss zu nehmen und bei Bedarf Weisungsbeschlüsse zu fassen. Im Rahmen der geschaffenen Möglichkeiten und Zuständigkeiten hat das Beteiligungsmanagement die in dieser Richtlinie nachfolgend genannten Aufgaben bedarfsorientiert und aktiv wahrzunehmen.

Diese Beteiligungsrichtlinie dient der Umsetzung folgender Ziele:

- die Einflussnahme des Landkreises auf seine Beteiligungsgesellschaften gemäß Gemeindeordnung nachhaltig sicherzustellen,
- entsprechende Standards für das Management der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen,
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, dem Beteiligungsmanagement des Landkreises und den Organen des Landkreises zu fördern und
- die Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung sowie dem Beteiligungsmanagement zu unterstützen.



2 Geltungsbereich und Aufbau

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Landkreis Konstanz beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie Anwendung auf Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich nicht für Stiftungen und Vereine. Ausnahmsweise erfolgt im Einzelfall eine Anwendung auf Stiftungen und Vereine, sofern die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Landkreis dies rechtfertigen. Hierüber entscheidet der / die Verwaltungsdezernent / -in in Abstimmung mit dem Kämmereramt / Beteiligungsmanagement.

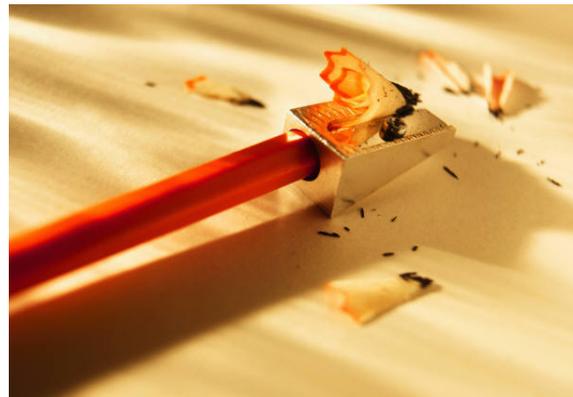
Zunächst werden im Abschnitt 3 die gesetzlichen Vorgaben der Beteiligungsformen von Kommunen in Baden-Württemberg erläutert.

Im Abschnitt 4 dieser Beteiligungsrichtlinie werden die Begriffe Beteiligungsmanagement, Beteiligungsverwaltung, Mandatsbetreuung und Beteiligungscontrolling, wie sie in dieser Richtlinie verwendet werden, beschrieben und voneinander abgegrenzt.

Im Abschnitt 5 wird auf die verschiedenen Ebenen der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligungsgesellschaften und dem Landkreis und deren Zusammenwirken eingegangen.

Das Kapitel 6 umfasst die verschiedenen Elemente des Beteiligungsmanagements im Landkreis. Im Hinblick auf das weitere Zusammenarbeiten und –wirken wird im Abschnitt 7 das Thema des Gesamtabschlusses aufgegriffen.

Zuletzt werden einige Sonderthemen im Zusammenwirken mit den Beteiligungsgesellschaften herausgestellt so z.B. das Thema Bürgschaften (Abschnitt 8).



3 Beteiligungsformen

Der Landkreis darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, sofern der öffentlichen Zweck das Unternehmen rechtfertigt, es sowohl seiner Art als auch seinem Umfang nach in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht sowie wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt werden kann (§ 102 Abs. 1 GemO).

Eine allgemeingültige Aussage dahingehend, wann ein wirtschaftliches Unternehmen einen öffentlichen Zweck erfüllt, ist nicht möglich. Indizien können z.B. die Sicherung des Eigenbedarfs des Landkreises und seiner Einwohner, die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, die Unterstützung gemeindlicher Siedlungspolitik und Wirtschaftsförderung, Einflussnahme auf die örtliche Versorgung und Kontrolle örtlicher Monopole sowie die Beseitigung sozialer und sonstiger unzuträglicher Missstände sein¹.

¹ Praxis der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, Band 9; Zulässigkeit der wirtschaftlichen Unternehmen; Seite 103.

Gemäß §§ 102 ff. GemO können Beteiligungen des Landkreises an Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH), an Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co.KG) sowie an Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen². Darüber hinaus sind öffentliche Betätigungen auch in öffentlich-rechtlichen Formen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Zweckverband, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stiftung, Kommunalunternehmen) sowie ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb, Regiebetrieb) möglich. Außerdem kann der Landkreis in Form von speziellen Mitgliedschaften in weitere Organisationsformen wie Kommunalverbände, Regionalverbände, Versicherungen etc. eingebunden sein.

§§ 103 und 103a GemO enthalten Regelungen für Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform sowie speziell an Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Danach sind Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform nur zu errichten, zu übernehmen, wesentlich zu erweitern oder sich daran zu beteiligen, wenn der Landkreis u.a. einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält (§ 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GemO). Bei einer Beteiligung mit mehr als 50 v.H. sind solche Unternehmen so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat der Landkreis entsprechend darauf hinzuwirken (§ 103 Abs. 3 GemO). Gemäß § 105a GemO gelten die Vorschriften zur Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform ebenso für mittelbare Beteiligungen.

Bei Beteiligungsgesellschaften des Landkreises wird die Geschäftspolitik u. A. nach den Interessen des Landkreises bestimmt. Die Gesellschafter legen in den Grenzen der öffentlichen Zweckerfüllung den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag fest (§ 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GemO).

Gemäß § 108 GemO sind bestimmte Entscheidungen des Landkreises hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung der Rechtsaufsicht vorzulegen.

4 Begriffsbestimmungen zum Beteiligungsmanagement

Beteiligungsmanagement umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen, die im Sinne einer Unterstützungsfunktion zur Optimierung der Beteiligungssteuerung durchgeführt werden können. Es gliedert sich in die Bereiche:

- Beteiligungsverwaltung,
- Mandatsbetreuung und
- Beteiligungscontrolling.

Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen werden in Beteiligungsakten zentral verwaltet und geführt.

Zudem umfasst die Beteiligungsverwaltung die Unterstützung bei der Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen sowie die Vorbereitung der Entscheidungen des Gesellschafters Landkreis. Darüber hinaus schafft die Beteiligungsverwaltung die Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften und dem Kreishaushalt.

² Hinweise und Empfehlungen des Landkreistags zur Umsetzung eines Beteiligungsmanagements; Entwurf vom 17. Januar 2014; Seite 7.

Ziel der Mandatsbetreuung ist es, die Vertreter / -innen des Landkreises in den Gesellschaftsgremien zu beraten und zu unterstützen. Dabei werden ihnen relevante Informationen zur Verfügung gestellt und sie werden über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet.

Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu. Zentrale Aufgabe des Beteiligungscontrollings ist die Analyse der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse, des geschäftsfeldbezogenen Berichtswesens sowie der strategischen Planung. Auf diesem Weg vollzieht der Landkreis als Gesellschafter nach, dass seine Ziele von den Gesellschaften umgesetzt werden.

5 Definition der Akteure und deren Aufgaben

Im Beteiligungsmanagement sind verschiedene Akteure mittelbar und unmittelbar involviert. Diese agieren wiederum in unterschiedlichen Verhältnissen zu den Beteiligungen selbst.

Zu unterscheiden sind die Eigentümerebene und die Gesellschaftsebene.

5.1 Eigentümerebene

5.1.1 Kreistag / Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der Kreistag ist gem. §§ 34 Abs. 2 LKrO und 102 Abs. 2 GemO für viele Entscheidungen in Bezug auf die Beteiligungsunternehmen ausschließlich zuständig.

Nach § 34 Abs. 2 LKrO kann der Kreistag einige Zuständigkeiten nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen, sondern muss diese selbst wahrnehmen (sogenannte Vorbehaltsaufgaben). Hierbei handelt es sich insbesondere um



- die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen (Nr. 9 – siehe auch § 102 Abs. 2 GemO und § 3 Abs. 2 Nr. 20 Hauptsatzung),
- die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist (Nr. 10 und § 3 Abs. 2 Nr. 21 Hauptsatzung),
- die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (Nr. 11 und § 3 Abs. 2 Nr. 22 Hauptsatzung),
- die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen (Nr. 12),
- den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen (Nr. 15 und § 3 Abs. 2 Nr. 26 Hauptsatzung).

§ 3 der Hauptsatzung ordnet dem Kreistag darüber hinaus insbesondere folgende Zuständigkeiten zu:

- die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes (Nr. 6),
- die Entsendung von Vertreter / -innen in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. §§ 104 und 105a GemO, soweit nicht der Landrat / die Landrätin den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern / -innen des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Nr. 6),
- den Beitritt zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen (Nr. 26).

Sonstige für den Landkreis wichtige Angelegenheiten der Beteiligungen i.S. des HGrG hat der Landrat / die Landrätin gem. § 8 Hauptsatzung vor der Beschlussfassung in der Gesellschaft zunächst dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dies umfasst im Einzelnen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie hauptamtlichen Geschäftsführern,
- Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsunternehmen handelt,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats, die von diesen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

Der Kreistag bestimmt den / die Vertreter / -in(nen) des Landkreises in Gesellschafterversammlungen und ähnlichen Gremien und entsendet qualifizierte Mitglieder in das jeweilige Aufsichts- oder Beratungsgremium des Unternehmens. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät den Kreistag in Angelegenheiten der Beteiligungen des Landkreises (§ 5 Abs. 1 Hauptsatzung) und gibt Empfehlungen gegenüber dem Kreistag ab (§ 6 Abs. 6 Hauptsatzung). Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats darf kein / -e Vertreter / -in des Kreistags beziehungsweise des zuständigen Ausschusses mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit von Gesellschaftsinterna erfolgt die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Für die Kreistagsitzungen ist § 30 LKrO zu beachten, wonach alle zu behandelnden Gesellschaftsangelegenheiten öffentlich zu behandeln sind, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen. In der Regel werden die Beratungen zu den Jahresabschlüssen, Wirtschaftsplänen und anderen Themen zur allgemeinen Unternehmenssituation öffentlich abgehalten. Beratungen zu grundsätzlichen geschäftspolitischen Interessen erfolgen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

5.1.2 Landrat / Landrätin

Der Landrat / Die Landrätin nimmt entsprechend seiner / ihrer Ermächtigungen als Vertreter / -in des Landkreises kraft Amtes die Kreisinteressen in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ wirtschaftlicher Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, wahr. Er / Sie kann einen Gemeindebediensteten / eine Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung beauftragen (§ 104 Abs. 1 GemO).

Der Landrat / Die Landrätin ist Vorsitzende(r) des Kreistags, leitet das Landratsamt und vertritt den Landkreis (§ 37 Abs. 1 LKrO). Er / Sie bereitet gem. § 41 Abs. 1 LKrO die Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

Nach § 8 der Hauptsatzung ist der Landrat / die Landrätin verpflichtet, bevor er / sie als gesetzliche(r) Vertreter / -in des Landkreises gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, bei Beteiligungen i. S. des HGrG bestimmte Vorgänge zunächst dem Kreistag vorzulegen (siehe Abschnitt: 5.1.1 „Kreistag / Verwaltungs- und Finanzausschuss“). Im Übrigen hat der Landrat / die Landrätin den Kreistag über alle wichtigen den Landkreis betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten (§ 41 Abs. 5 LKrO).

5.1.3 Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

Die Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises Konstanz sind der Abteilung 1, Verwaltungsdezernat, Kämmereramt zugeordnet und liegen somit unter der Leitung des Verwaltungsdezernenten / der Verwaltungsdezernentin und der Kämmereramtsleitung.

Das Beteiligungsmanagement führt folgende Mindestbestandteile in den Beteiligungsakten zu den einzelnen Beteiligungen:

- Vertragswerke (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Konsortialvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführung nebst Anlagen, Betriebsführungsverträge, Leistungsverträge mit dem Landkreis sowie weitere wichtige Verträge); dabei sind Personalakten aus Datenschutzgründen gesondert zu führen;
- Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen inkl. Anlagen, Vorlagen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.);
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen inkl. Anlagen, Vorlagen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger / -innen, Sitzungsniederschriften, Beschlüsse, Vollmachten etc.);
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte und Analysen, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten, Jahresabschlüsse inkl. Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer / -in, Gutachten, Stellungnahmen von sonstigen Beratern, steuerrelevante Unterlagen etc.);
- sowie laufende Vorgänge.



Gemäß § 395 AktG gilt für das Beteiligungsmanagement die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich vertraulicher Angaben sowie bezüglich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Dabei sind behördeninterne Auskünfte gegenüber dem Personenkreis, der mit Verwaltungs- und Prüfungsaufgaben betraut ist explizit ausgenommen. Die Zahl der Empfänger / -innen muss hierbei jedoch stets kontrollierbar bleiben³.

Die fachlich zuständigen Bereiche der Gesamtverwaltung des Landkreises Konstanz haben das Beteiligungsmanagement in den Belangen der Beteiligungen rechtzeitig mit einzubinden. Das Beteiligungsmanagement unterstützt die Fachämter. Finanzwirtschaftliche Themen werden schwerpunktmäßig vom Beteiligungsmanagement in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung (siehe Abschnitt: 5.1.4 „Kämmereiamt, Referat Finanzverwaltung“) betreut. Insgesamt basiert das Beteiligungsmanagement auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und der Nutzung des Beteiligungscontrollings als Steuerungsinstrument.

5.1.4 Kämmereiamt, Referat Finanzverwaltung

Das Referat Finanzverwaltung des Kämmereiamtes ist für das Finanzwesen des Landkreises Konstanz zuständig. Es wird vom Beteiligungsmanagement über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben. Im Gegenzug informiert das Referat Finanzverwaltung das Beteiligungsmanagement über

- wesentlich gegenüber dem Vorjahr veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung,
- unterjährig eintretende Veränderungen der Finanzsituation des Landkreises, die Auswirkungen auf die kommunalen Unternehmen haben bzw. haben können.

5.1.5 Fachlich verantwortliche Organisationseinheiten

Jeder Beteiligung des Landkreises Konstanz ist eine zuständige Organisationseinheit innerhalb der Landkreisverwaltung zugeordnet, die die fachlichen Belange und Aufgaben verantwortlich wahrnimmt und das Beteiligungsmanagement in seiner Arbeit zielgerichtet unterstützt.

Die Federführung liegt beim Beteiligungsmanagement. Die Zuordnung der Beteiligungen zur verantwortlichen Organisationseinheit erfolgt für neue Beteiligungen durch den Verwaltungsdezernenten / die Verwaltungsdezernentin in Abstimmung mit dem Kämmereiamt / Beteiligungsmanagement.

Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten stellen bei eigener Initiative die rechtzeitige Einbindung des Beteiligungsmanagements in finanzwirtschaftlich relevante Themen sicher.

5.2 Gesellschaftsebene

5.2.1 Gesellschafterversammlung

Der Landkreis Konstanz ist Gesellschafter seiner Beteiligungsgesellschaften. Grundsätzlich nehmen die Gesellschafter ihr Gesellschafterrecht durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Gesellschaftsorgan.

³ Münchner Kommentar zum AktG, 3. Auflage 2011, § 395 Verschwiegenheitspflicht, Randnummer 8 – 10.

Einige bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten (Vorbehaltsaufgaben). GmbH-rechtlich sind dies u.a. die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich des Gesellschaftsgegenstands, des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG). Kommunalrechtlich ist gem. § 103a GemO vorgegeben, dass die Gesellschafterversammlung auch über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen entscheidungsbefugt sein muss.

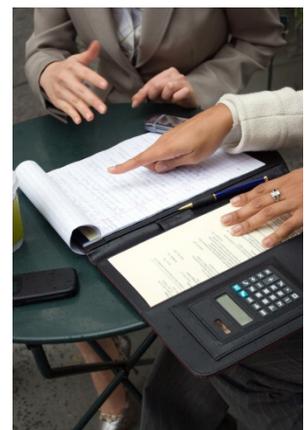
Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO), diese erfordern in der Regel einen Beschluss von Kreistag / Verwaltungs- und Finanzausschuss bzw. der Verwaltung (im Rahmen der Zuständigkeiten) und sind der Gesellschafterversammlung unabhängig von etwaigen Zuständigkeiten des Aufsichtsrats vorbehalten. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch den Abschlussprüfer (§ 52 GmbHG i.V.m. § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG).

Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft erfordern. Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG).

Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (§ 52 GmbHG i.V.m. § 120 Abs. 1 AktG). Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen (§§ 49, 51 GmbHG).

5.2.2 Aufsichtsrat

Bei GmbHs mit weniger als 500 Arbeitnehmern besteht gesellschaftsrechtlich zwar keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats. Infolge der Bestimmungen des § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GemO über die Zulässigkeit der Beteiligung des Landkreises an Gesellschaften richten die Kommunen bei ihren Beteiligungsgesellschaften einen Aufsichtsrat ein. Hiermit können sie ihrer Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung der Unternehmen gerecht werden (fakultativer Aufsichtsrat). Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.



Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten. Seine Mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich (§ 52 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 Abs. 1 S. 1 AktG; § 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 5 AktG).

Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unterneh-

mens von wesentlicher Bedeutung sind, informieren zu lassen. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u.ä. prüfen. Mit der Einsichtnahme und Prüfung kann er auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen (§ 52 GmbHG i.V.m. §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG).

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 52 GmbHG i.V.m. § 171 AktG).

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 2 S. 3 AktG). Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und die Empfehlungen des Beteiligungsmanagements berücksichtigt werden.

Bestimmte Arten von Geschäften dürfen nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 4 AktG). Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft betreffen⁴. Die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden. Dabei können auch Wertgrenzen und weitere Zuständigkeitsfragen der Gesellschaft bestimmt werden. Bei der Vorgabe von Wertgrenzen soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Angemessenheit ihrer Höhe überprüfen.

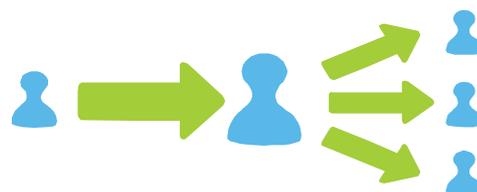
Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele mit den strategischen Zielen des Landkreises konform sind und diesen nicht widersprechen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

Insgesamt soll der Aufsichtsrat die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig überprüfen⁵.

Vorsitz

Der / die Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und leitet diese (§ 52 GmbHG i.V.m. § 110 AktG).



Der Versand der Tagesordnung sowie der zugehörigen Sitzungsvorlagen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Tischvorlagen sind dabei weitestgehend zu vermeiden.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden den Mitgliedern zeitnah übermittelt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

⁴ Habersack; Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Auflage; 2014; § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats, Randnummer 106.

⁵ Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Besetzung und Sitzungsteilnahme

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder achtet der Landkreis auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Im Zuge ihrer Mandatsausübung können sie die Beratung des Beteiligungsmanagements in Anspruch nehmen.

Vom Landkreis entsandte Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall soll ein anderes, vom Landkreis entsandtes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.

Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt und im Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aufgenommen. Dabei soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung getragen werden (§ 52 GmbHG i.V.m. § 113 AktG).

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder für stattfindende Sitzungen sollen im Beteiligungsbericht des Landkreises ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft. § 286 Abs. 4 HGB findet entsprechende Anwendung. Demnach können entsprechende Angaben unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angabe die Bezüge eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes ermitteln lassen⁶.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Unternehmensinteressen verpflichtet (§ 52 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 AktG).

Die Vertreter des Landkreises haben aber auch die besonderen Interessen des Landkreises, insbesondere die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie diese Beteiligungsrichtlinie, zu berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO).



Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenskonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe i.S. von § 18 GemO dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 100 AktG). Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenskonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

⁶ Siehe auch: Dr. Ulrich Lenz: Die Angabe der Geschäftsführerbezüge bei kleinen kommunalen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) in: Der Gemeindehaushalt 4/2014, Seite 82 ff.

Verschwiegenheitspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich zwar grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 116 S. 2 AktG). Die vorgeschriebene Einflussnahme des Landkreises auf ihre Beteiligungsunternehmen (§ 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Abs. 3 GemO) erfordert aber gerade eine Berichterstattung ihrer Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Landkreis. Deshalb sollen die Aufsichtsratsmitglieder des Landkreises im Gesellschaftsvertrag von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kreistag und dem Beteiligungsmanagement (gem. §§ 394, 395 AktG) entbunden werden.

Der Landrat ist als Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag (§ 41 Abs. 5 LKrO) gem. § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden. Die Entbindung gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wenn diese für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung sind.

5.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat zu erlassen.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer / -innen vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten (§ 51a GmbHG). Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht.

Eine Bestellung zum Geschäftsführer / zur Geschäftsführerin soll in der Regel für fünf Jahre erfolgen (in Anlehnung an § 84 AktG). Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder soll 65 Jahre betragen. Nebentätigkeiten dürfen Geschäftsführungsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

Pflichten

Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen im Rahmen der Geschäftsführung keine persönlichen Interessen verfolgen.

Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.

Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB, § 42a GmbHG) nach den Vorschriften des

Dritten Buches des HGB auf (§ 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchst. b GemO). Demnach umfasst der Jahresabschluss für Beteiligungen im Sinne des § 53 HGrG neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang auch einen Lagebericht (§§ 242, 264 HGB) und ist jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen⁷.

Die Geschäftsführung soll ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip). Dies gilt ganz besonders für die Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktionstrennung).

Zur Unterrichtung des Aufsichtsrats und des Beteiligungsmanagements hat die Geschäftsführung ein schriftliches Berichtswesen einzurichten. Dabei informiert sie vierteljährlich / halbjährlich vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar (siehe Abschnitt: 6.4 „Berichtswesen“).

Soweit möglich, soll die interne Revision als eigenständige Stelle innerhalb der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Vergütung

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführer bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens. Es sollen angemessene leistungsbezogene Vergütungsanteile festgelegt werden.

Die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung soll durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und schriftlich bestätigt werden.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführervergütung sind gem. § 285 S. 1 Nr. 9a HGB im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Sind anhand dieser Angabe Rückschlüsse auf die Vergütung einzelner Geschäftsführer möglich, kann die Angabe gem. § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben⁸.

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind i.d.R. schriftlich zu erstatten und müssen so detailliert sein, dass der Aufsichtsrat zu einer Entscheidung in der Lage ist. Die Berichte sind an § 90 AktG zu orientieren.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist bei unabweisbaren und erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans vorab einzuholen (§ 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchst. a GemO i.V.m. § 15 Abs. 2 EigBG).

⁷ Beteiligungen, die nicht unter § 53 HGrG fallen, haben ihren Jahresabschluss bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen (§ 264 Abs. 1 S. 4 HGB).

⁸ Siehe auch: Dr. Ulrich Lenz: Die Angabe der Geschäftsführerbezüge bei kleinen kommunalen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) in Der Gemeindehaushalt 4/2014, Seite 82 ff.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden vor (siehe Abschnitt: 5.2.2 „Aufsichtsrat-Vorsitz“) und nimmt i.d.R. an den Aufsichtsratssitzungen teil.

6 Steuerung der Beteiligungen des Landkreises

6.1 Steuerungsintensität

Die Beteiligungen und sonstigen Einrichtungen⁹, an denen der Landkreis beteiligt ist, werden für die Beteiligungssteuerung in steuerungsintensive Beteiligungen und weniger steuerungsintensive Beteiligungen unterschieden. Dabei liegt eine steuerungsintensive Beteiligung grundsätzlich vor, wenn es sich um eine Beteiligung im Sinne des § 53 HGrG handelt. Darüber hinaus können auch Beteiligungen aufgrund ihrer kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung als steuerungsintensiv im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie gelten. Diese Einstufung liegt in der Verantwortung des Verwaltungsdezernenten / der Verwaltungsdezernentin in Abstimmung mit dem Kämmereiamt / Beteiligungsmanagement.

Bei allen übrigen Beteiligungen handelt es sich um weniger steuerungsintensive Beteiligungen des Landkreises.

Für steuerungsintensive Beteiligungen sind im Rahmen des Beteiligungscontrollings folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Analyse der Unternehmenspläne und Aufbereitung für die Entscheidungsträger;
- Analyse der unterjährigen Berichterstattung im Hinblick auf Haushaltsrisiken durch Planabweichungen;
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses.

Ein Eingriff in die unternehmerischen Kompetenzen der Geschäftsführung erfolgt dabei nicht.

6.2 Wirtschafts- und Finanzplanung

Bei einer steuerungsintensiven Beteiligung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen (§ 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchst. a GemO).

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht (§§ 14 Abs. 1 EigBG). Der Erfolgsplan ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt 4 und der Vermögensplan nach dem Formblatt 6 zur EigBVO aufzustellen (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 EigBVO). Die Planung ist um einen Erläuterungsteil zu ergänzen. Die fünfjährige Finanzplanung besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, die entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern sind. Das erste Planjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Des Weiteren

⁹ Im Abschnitt 6 „Steuerung der Beteiligungen des Landkreises“ wird im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nur noch auf „Beteiligungen“ statt auf „Beteiligungen und sonstigen Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist“ Bezug genommen.

ren enthält sie Angaben für die kommenden drei weiteren Wirtschaftsjahre. Dem Erfolgsplan sollen auch die Vorjahresergebnisse vorangestellt werden.

Die Grundlage der investiven Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere, neue Investitionsmaßnahmen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen.

Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist vor der Versendung zur Feststellung in der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat mit der Beteiligungsmanagement abzustimmen. Dazu werden die Entwurfsunterlagen dem Beteiligungsmanagement mindestens drei Wochen vor Versand an das erstberatende Gremium zur Verfügung gestellt. Nach Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan durch die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat ist dieser dem Beteiligungsmanagement unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

6.3 Berichtswesen

Alle Beteiligungen, auf die die Beteiligungsrichtlinie grundsätzlich Anwendung findet, haben dem Beteiligungsmanagement in folgenden Intervallen Berichte vorzulegen:

Art der Beteiligung	Intervall
steuerungsintensive Beteiligungen	quartalsweise
weniger steuerungsintensive Beteiligungen	halbjährlich

Von Seiten des Beteiligungsmanagements können bei Bedarf weitere Berichte angefordert werden.

Bestandteil der Berichte ist eine für das jeweilige Quartal bzw. Halbjahr zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung nach folgendem Muster:

Quartals- ergebnis	Quartals- ansatz	Planan- satz ge- samtes Wirt- schafts- jahr	Kumulierte bisherige Quartals- ergebnisse	Hochrech- nung für das ge- samte Wirt- schaftsjahr	Abweichung Planansatz / Hochrechnung (= 5 - 3)	Rechnungs- ergebnis Vorjahr
1	2	3	4	5	6	7

Wesentliche Abweichungen der unterjährigen Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Hochrechnung (Spalten 1 und 5) von den Planansätzen (Spalten 2 und 3) sind zu begründen und in Bezug auf die zu erwartende Abweichung der Hochrechnung vom Planansatz (Spalte 6) zu erläutern.

Weiterer Bestandteil der Quartals- / Halbjahresberichte ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft (Aktueller Liquiditätsstatus, Liquiditätsvorschau auf das Jahresende, strategische Liquiditätsreserven).

Die Quartals- / Halbjahresberichte sind vier Wochen spätestens sechs Wochen nach Quartalsablauf bzw. nach Ablauf des Halbjahres / Geschäftsjahres dem Beteiligungsmanagement vorzulegen, soweit im Einzelfall nichts anderes mit dem Beteiligungsmanagement vereinbart ist.

6.4 Jahresabschluss / Jahresabschlussprüfung / Ergebnisfeststellung



Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass seine (vorbehaltliche) Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann (§ 52 GmbHG i.V.m. § 120 AktG). Die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 1 Hauptsatzung soll spätestens in den Herbstsitzungen des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres des zuständigen Gremiums des Landkreises erfolgen.

Das Beteiligungsmanagement ist zur Teilnahme an der Vorbesprechung zum Jahresabschluss / - prüfbericht mit dem jeweiligen Abschlussprüfer berechtigt. Es ist mit angemessener Frist zu den Besprechungen einzuladen. Die Jahresabschlussunterlagen, die Gegenstand der Vorbesprechung sind, sind dem Beteiligungsmanagement spätestens zehn Tage vor der Vorbesprechung zu übersenden. Ein etwaiger Management Letter des Abschlussprüfers ist dem Beteiligungsmanagement ebenfalls zuzuleiten.

Der Landkreis als Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung umfassend zu informieren. Dabei sollen auch Erkenntnisse berichtet werden, die nicht zwangsläufig Bestandteile des Prüfungsberichtes sind, aber für die Gesellschafter sowie den Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung hilfreich oder bedeutend sein können.

Den geprüften Jahresabschluss soll die Geschäftsführung rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung - auch wegen seiner Auswirkungen auf den Landkreishaushalt - mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen.

Nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren ist die für die Jahresabschlussprüfung zu bestellende Abschlussprüfungsgesellschaft zu wechseln. Der bloße Austausch von Prüfern innerhalb einer Prüfungsgesellschaft reicht nicht aus. Die Auswahl des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung (siehe Abschnitt: 5.2.1 „Gesellschafterversammlung“). Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag (siehe Abschnitt: 5.2.2 „Aufsichtsrat“).

Die Gesellschaft, welche mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt wurde, darf nicht beratend für das Unternehmen tätig sein (§ 319 Abs. 2 HGB).

Die Geschäftsführung soll eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers über seine Unabhängigkeit einholen und dem Beteiligungsmanagement vorlegen, wenn Beziehungen mit der Gesellschaft Zweifel daran begründen können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe des Abschlussprüfers unverzüglich zu unterrichten.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

6.5 Sitzungsunterlagen und -teilnahme

Von allen Gremiensitzungen der Gesellschaften erhält das Beteiligungsmanagement von den Geschäftsführungen die Sitzungsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen, Protokolle und alle übrigen Unterlagen, die auch die Gremienmitglieder erhalten). Die Unterlagen werden dem Beteiligungsmanagement gleichzeitig mit den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Sofern Beratungsgegenstände Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben, ist dies dem Beteiligungsmanagement frühzeitig mitzuteilen und der Vorlagenentwurf spätestens zehn Tage vor Versand an die Gremiumsmitglieder dem Beteiligungsmanagement zu übermitteln.

Soweit das jeweilige Gremium nichts Abweichendes beschließt, kann das Beteiligungsmanagement an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines gleichgestellten Gremiums teilnehmen.

6.6 Mandatsbetreuung

Das Beteiligungsmanagement unterstützt und berät die Mandatsträger.

Die Entscheidungsverantwortung liegt bei den entsandten Mandatsträgern.

Für die Mitglieder in den Aufsichtsgremien bereitet das Beteiligungsmanagement die Informationen aus den Unternehmen auf bzw. kommentiert diese, um in gebotenen Fällen Informationen im Vorfeld von Entscheidungen zu geben. Bei Bedarf zieht das Beteiligungsmanagement das jeweils zuständige Fachamt hinzu.

6.7 Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Beteiligungsbericht. Dieser soll bis Ende des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Kreistag vorgelegt werden. Die Daten der Beteiligungen sind dafür von den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens Ende August des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Beteiligungsmanagement zu übermitteln. Dabei sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens,
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- Beteiligungen des Unternehmens,
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs,
- Ertrags- und Vermögenslage,
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Landkreis (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an den Landkreis, Zuweisungen des Landkreises zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der vom Landkreis gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.),



- die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen),
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personengruppe (kann unterbleiben, wenn sich die Bezüge einzelne Personen feststellen lassen).

Darüber hinaus sind

- der Jahresabschluss,
- der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss (einschließlich Testat des Jahresabschlussprüfers),
- die Empfehlung des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses
- die (vorbehaltliche) Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung

dem Beteiligungsmanagement zu übermitteln; spätestens bis zum 31.08. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres.

7 Gesamtabschluss

Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2022 hat der Landkreis Konstanz gem. § 95a GemO einen Gesamtabschluss aufzustellen. Zu konsolidieren sind dabei verselbständigte Organisationseinheiten und Vermögensmassen wie z.B. Eigenbetriebe, rechtlich selbständige Organisationseinheiten wie z.B. GmbHs, an denen der Landkreis Beteiligungen hält, und Zweckverbände. Die Beteiligungshöhe des Landkreises spielt dabei grundsätzlich zunächst keine Rolle. Sie hat lediglich Auswirkungen auf die Art der Konsolidierung.

Ziel des Gesamtabschlusses ist es, ein Gesamtbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises mit seinen Ausgliederungen zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden einheitliche Grundsätze definiert, sofern diese nicht gesetzlich geregelt sind.

Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Organisationseinheiten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Diese besteht insbesondere in der rechtzeitigen Bereitstellung der notwendigen Informationen in der erforderlichen Form.

Das Verfahren sowie weitere Grundsätze zur Aufstellung des Gesamtabschlusses sind in einer gesonderten Richtlinie (Konzernrichtlinie) zu gegebener Zeit zu regeln.

8 Beteiligungspolitik

8.1 Bürgschaften

Der Landkreis erhebt für die Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Besicherung von Investitionskrediten ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision).

Bürgschaften sind gegebenenfalls gemäß § 88 Abs. 2 GemO beim Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen.

8.2 D & O - Versicherung

Die Geschäftsführungen sind ermächtigt, für sich und die Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abzuschließen. Beim Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung soll ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall vereinbart werden.

Die Richtlinie tritt am in Kraft.

Frank Hämmerle

Landrat



9 Abkürzungsverzeichnis

- AG Aktiengesellschaft
- AktG Aktiengesetz
- D & O Directors and Officers (Organe und Manager)
- EigBG Eigenbetriebsgesetz
- EigBVO Eigenbetriebsverordnung
- GBl. Gesetzblatt
- GemO Gemeindeordnung
- GG Grundgesetz
- GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- GmbH & Co.KG Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
- GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- HGB Handelsgesetzbuch
- HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz
- KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien
- LKrO Landkreisordnung
- VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- VOL Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen